

Hinweise des Bau- und Ordnungsamtes des Amtes Barnim-Oderbruch zur Ablagerung von pflanzlichen Abfällen aus Haushaltungen, Gärten, sowie im Rahmen der Straßenreinigung (Laub, Baumverschnitt, Gartenabfälle, Rasenschnitt, etc.) außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen

Immer wieder wird festgestellt, dass neben anderen Abfällen vermehrt pflanzliche Abfälle im und am Wald, in der freien Natur, an Straßen und in Grünanlagen, etc., abgelagert werden.

Zur Rechtslage:

Gemäß § 28 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) dürfen Abfälle, zu denen auch die oben genannten pflanzlichen Abfälle zählen, zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallentsorgungsanlagen) behandelt, gelagert oder **abgelagert** werden.

Gemäß § 69 Abs.1 Ziffer 2 KrWG stellt die **Behandlung, Lagerung und Ablagerung** von Abfällen außerhalb einer Abfallbeseitigungsanlage eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 69 Abs. 3 KrWG mit einer Geldbuße **bis zu 100.000,00 Euro** geahndet werden kann.

Laut § 24 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes für das Land Brandenburg (LWaldG) ist es unter anderem verboten, dass Abfälle im Wald abgelagert werden.

Nach § 37 Abs. 1 Nr. 26 LWaldG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 24 Abs. 1 den Wald verschmutzt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 37 Abs. 3 LWaldG mit einer Geldbuße **bis zu 20.000,00 Euro** geahndet werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch gehört zur ordnungsgemäßen Straßenreinigung unter anderem auch das Entfernen von Laub, wobei dieses nach Beendigung der Reinigung unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen ist.

Laut § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung handelt ordnungswidrig, wer dieser Pflicht nicht nachkommt, wobei dies nach § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße **bis zu 1.000,00 Euro** geahndet werden kann.

Hinweise zur richtigen Entsorgung:

Sofern pflanzliche Abfälle nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, besteht die Möglichkeit, diese Grün- und Gartenabfälle über die grüne Biotonne oder aber die Grünabfallsammlung des Entsorgungsbetriebes des Landkreises MOL (EMO) einer Kompostierung zuzuführen.

Bei der Grünabfallsammlung dürfen nur die vom EMO zugelassenen Laubsäcke und Banderolen für Ast- und Strauchwerk verwendet werden, andere Säcke/Banderolen werden vom Entsorgungsunternehmen nicht mitgenommen.

Die Liste der Verkaufsstellen für Laubsäcke (2,38 €; das Füllgewicht darf 20 kg nicht überschreiten)) und Banderolen für Ast und Strauchwerk 3,98 €; das Bündel darf nicht schwerer als 20 kg sein und eine max. Kantenlänge von 1,40 m haben) im Landkreis MOL finden Sie auf Seite 60 im Abfallkalender 2023, der jedem Haushalt zugegangen ist.

Zuständig für die Entsorgung ist die ALBA Südost-Brandenburg GMBH mit Sitz in Wriezen. Diese ist dann kostenfrei.

Für den Bereich des Amtes Barnim-Oderbruch erfolgt die Abholung der Grünabfälle für den Entsorgungsweg über Laubsäcke/Banderolen bei Bedarf. Rufen Sie dazu die Tel.-Nr.: 033456/479-15 o. -45 an.

Dies gilt auch für die Leerung der Biotonne. Hier ist bei Bedarf die Firma Remondis Brandenburg GmbH unter der Tel.-Nr.: 033398/84955 zu kontaktieren.

Darüber hinaus besteht natürlich auch die Möglichkeit der Eigenanlieferung in zugelassenen Kompostierungsanlagen (insbesondere bei größeren Mengen, bzw. wenn die kompostierbaren Abfälle nicht in die Biotonne oder den Laubsack passen, oder aber nicht mit den Banderolen gebündelt werden können). Für den Bereich des Amtes Barnim-Oderbruch ist dies ebenfalls bei der ALBA GmbH in Wriezen, Schulzendorfer Straße 34 (Tel.: 033456739911) möglich

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle jeglicher Art (auch Baum- und Heckenschnitt, Strauchwerk) aus Haushaltungen und Gärten ist im Land Brandenburg gemäß § 4 Abs. 1 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV) nicht zulässig. Genehmigungen für „Lagerfeuer“ solcher Art werden nicht erteilt. Verstöße gegen dieses Verbot können nach dem oben genannten KrWG mit Bußgeldern bis zu 100.000,00 Euro oder nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 AbfKompVbrV i.V.m. § 5 Abs. 3 bis zu 5.113,- Euro geahndet werden.

Fazit:

Die Höhe der möglichen Bußgelder verdeutlicht, dass es sich hierbei keineswegs um „Kavaliersdelikte“ handelt, egal ob pflanzliche Abfälle illegal abgelagert oder verbrannt werden.

Gartenabfälle im Wald verschandeln diesen dabei nicht nur und verderben den Erholungssuchenden das Vergnügen, sondern es ist auch zu beobachten, dass an Orten wo dieser abgelagert wird, schnell weiterer Abfall dazukommt und die illegale Ablagerung stetig wächst.

Hinzu kommt, dass die pflanzlichen Abfälle den Bodenzustand und den Lebensraum der natürlich vorkommenden Pflanzen und Tiere im Wald verändern, also das Gleichgewicht des Ökosystems Wald empfindlich stören. Sichtbare Folgen sind absterbende Bäume und die Ausbreitung von Kulturpflanzen.

Diese Abfälle führen darüber hinaus zu massiven Nährstoffanreicherungen im Wald, die das vorhandene Ökosystem nicht aufnehmen kann. Die Folge davon kann sein, dass diese Nährstoffe z.B. als Nitrat in das Grundwasser gelangen und so unser Trinkwasser verunreinigen.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bau- und Ordnungsamtes unter den Tel.-Nrn.: 033456/39918 oder /39922 zur Verfügung.

Ihr Bau- und Ordnungsamt